

## §15

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Der § 14 der Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I Nr. 34 S. 351) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1967 (GBl. II Nr. 63 S. 419) erhält folgende Fassung:

## „§ 14

**Angeordnete Baumaßnahmen**

Angeordnete Baumaßnahmen im Sinne des Abschnittes V sind Baumaßnahmen, die durch

- a) die örtlichen Räte zur Modernisierung, zum Um- und Ausbau sowie zur Instandsetzung und Instandhaltung von Gebäuden, baulichen Anlagen, Freiflächen und Wohnungen
- b) die Staatliche Bauaufsicht zur Gewährleistung der Bausicherheit

auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angeordnet worden sind.“

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h  
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen  
J u n k e r

**Anlage 1**

zu § 8 vorstehender Durchführungsverordnung

Der Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes oder Anordnung des Rechtsträgerwechsels zur Bereitstellung von Grundstücken als Bauland hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder bei Baumaßnahmen, die nicht der Standortgenehmigung unterliegen, die verbindliche städtebauliche Einordnung (städtebauliche Bestätigung),
2. Nachweis über die intensive Nutzung vorhandener Grundstücke gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung, bei Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes an Grundstücken für den Eigenheimbau die Nachweise gemäß § 12 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 des Baulandgesetzes,
3. Bebauungskonzeption mit dem Beschluß des zuständigen örtlichen Rates oder entsprechende durch den zuständigen örtlichen Rat bestätigte städtebauliche Planung zur Standorteinordnung,
4. Erklärung über das Vorliegen der für die Entschädigung oder das Entgelt erforderlichen finanziellen Mittel,
5. Nachweis gescheiterter Verhandlungen mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten über den Eigentumswerb (Protokoll, Niederschrift, Schriftverkehr) oder gescheiterter Einigung über den Rechtsträgerwechsel mit dem gegenwärtigen Rechtsträger,
6. Dokumentation über die für die Baumaßnahme benötigten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen mit folgenden Angaben:
  - a) Grenzen des Baugebietes,
  - b) Art und Einordnung der Baumaßnahme im Baugebiet,
  - c) Begrenzung des erforderlichen Baulandes, Umfang und Größe (m<sup>2</sup>, ha),

- d) Eigentümer oder Verfügungsberechtigter, Rechtsträger, Nutzungsberechtigter der betreffenden Grundstücke einschließlich Angaben über die Bezeichnung der Gemarkung und Flur sowie der Flurstücke und über die Größe in m<sup>2</sup> oder ha; Grenzen der Grundstücke durch Nachweis in einem Auszug der Liegenschaftskarte,
- e) beglaubigter Grundbuchauszug,
- f) Nutzungsart der Grundstücke,
- g) vorhandene Bäume, Gewässer, Freiflächen,
- h) vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen,
- i) Kennzeichnung von Denkmalen,
- k) Nachweis der vorgesehenen Nutzungsintensität, insbesondere
  - Einwohnerdichte/Wohndichte
  - Bruttogeschoßflächendichte
  - Baumassendichte
  - Bebauungsverhältnis,
 oder, sofern andere spezifische Flächennormative einzuhalten sind, Nachweis ihrer Einhaltung bei Ausschluß des Entstehens nicht nutzbarer Restflächen,
- l) Zustimmung bei Entzug land- und forstwirtschaftlichen Bodens.

Die Angaben haben in einem Textteil sowie auf folgenden Kartengrundlagen zu erfolgen:

- bei Einzelgrundstücken und Eigenheimen im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1 000,
- beim komplexen Wohnungsneubau im Maßstab 1 : 1 000,
- bei innerstädtischem Bauen im Maßstab 1 : 1 000 bzw. 1 : 2 500,
- bei anderen Baumaßnahmen mindestens im Maßstab 1 : 1 000.

Ist eine Darstellung auf den Kartengrundlagen aus Platzgründen nicht möglich, können die Angaben der Buchstaben d bis l auf einem Deckblatt zur Dokumentation zusammengestellt werden. Zur Darstellung sind weitgehend die für die städtebauliche Planung zur Standorteinordnung benötigten Kartengrundlagen zu verwenden.

**Anlage 2**

zu § 11 vorstehender Durchführungsverordnung

Der Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes an einem Grundstück, Gebäude oder einer baulichen Anlage zur Sicherung der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie der Instandsetzung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigter des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage einschließlich Angaben über die Bezeichnung der Gemarkung und Flur sowie der Flurstücke und über die Größe in m<sup>2</sup> oder ha; Grenzen der Grundstücke durch Nachweis in einem Auszug der Liegenschaftskarte,
2. Art der Baumaßnahme mit Nachweis ihrer Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan,
3. Nutzungsart des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage einschließlich Angabe, ob Denkmalschutz besteht,
4. Termin des vorgesehenen Baubeginns,
5. Baukosten,